

Annus
Christi
1566.

ständige Personen aus ihrem Mittel zu ordnen solle. Hierauf ist noch sechs, und also in allen 20300. fl. auf drey Jahr lang ohne Interesse, darzuleihen versprochen, und deshalb ein Anschlag unter der Burgerschaft, nach jedes Vermögen, gemacht worden.

Dieweilen dann Kayser Maximilian entschlossen war, bey nur gedachter wider den Türcken angestellten Kriegs-Expedition und Feld-Zug, sich selbst in Person finden zu lassen; Als wurde der persönliche Zuzug, mit allein denen von Herren- und Ritter-Stand, sondern auch allen denjenigen, so sich des Adlichen Tittels und Namens, von alten Zeiten, oder neulicher Begnad- und Befreyung der Lands-Fürsten gebrauchen, und in solchen Stand erhoben worden, aber doch in den Gült-Büchern nicht einverleibt sind, unter dato 26. Junii durch publicirte Generalia geboten, daß alle und jede ohne Verzug mit seinen Pferden, und reißigen Knechten, wie einen Edelmann gebühret, in eigner Person, im Feld erscheinen sollen; Nur diejenigen ausgenommen, welche in des Landes-Fürsten Aemter, und mit kundbarer Leibes-Schwachheit behaft seyn; Mit angeheffter Bedrohung, daß die ungehorsamen ihre und ihrer Eltern erlangten Adels-Freyheiten, Bortl und Gerechtigkeiten sollten verlohren, und verwürcket haben.

Als diß Generale dem Rath zu Stener insinuirte wurde, hätten die nobilitirten allda schier gewünscht, daß ihre Adels-Freyheiten wer weiß wo wären; Und ließ der Rath hierauf an Kayserl. Majest. berichtlich gelangen; Es sey zwar nicht ohne, daß theils ihrer Burger Vor-Eltern um ihrer Dienste willen mit Adels-Befreyungen, von den Landes-Fürsten, begabet worden; sie hätten sich aber derselben weder mit Land-Gütern, Titel, oder in andere Wege gar nicht bedienet; sondern Burgerliche Gewerbe, als Eisen- und Hammer-Wercks-Handthierung getrieben, und dahin ihr Gut und Vermögen verwendet: Und weilen überdiß der meiste Theil, derselben zu Regierung gm. Stadt mit Rathsh- und andern Aemtern beladen; daher derselben Abwesenheit, solchem Stadt-Regiment, zuförderst aber dem Kayserlichen Cammer-Gut, selbst in Verliegung der Handlung und in andere Wege zum Nachtheil gereichte, so bäten sie um Erlassung solch persönlichen Zuzugs; Welches sie dann auch erhalten, indem der Kayser sich ferner resolvirt, daß zu solchem Zuzug, auf eigne Unkosten kein Rathsh- oder Gerichts-Person verbunden, sondern einem jeden freygelassen werden soll, mit ins Feld zu rücken, oder derselben seiner Function abzuwarten. Diejenigen aber belangend, so mit gemeiner Stadt Aemtern beladen; Wollen Ihr. Majest. auch dieselben mit solcher Freylassung begnadet haben. Die übrigen aber, von gemeiner Burgerschaft, die sich des Adels, Titel und Freyheit gebrauchen, niemand weiter ausgenommen, sollen mit dem gebottenen persönlichen Zuzug sich gehorsam erzeigen. Hierauf nun wurden eximiret, Benedict Aetl, Stephan Engel, Wolff und Gotthardt, die Händel, und Bartholome Stettner, als welche mit Rathsh- und gemeiner Stadt Aemtern beladen: Unter den, in der Kayserlichen Resolution benannten letzten Hausen, waren begriffen; Sebastian und Hieronymus Händl, Gebrüdere, und Hanns Adam Pfeffert; die brachten zu ihrer Entschuldigung für, sie hätten ihrer Eltern erlangten Adels-Freyheit nie, sondern der Burgerlichen Gewerbe, und Handthierung sich bedienet; Und weilen der damalige Lands-Hauptmann, Herr Georg von Männig, für dieselben bey Kayserlicher Majestät intercedirte, wurden auch diese drey, des persönlichen Zuzugs erlassen.

Angezogene Kayserliche Limitations-Resolucion war datirt den 5. Augusti, da eben des anderten Tags, der Türkische Kayser Solimannus, nach Eroberung etlich anderer Orte die Haupt-Festung Siget in Croatien belagert hatte. Und ob er wohl darvor verstorben, so hat doch sein Volck solche Festung den 7. Septembr. hernach mit Gewalt erobert, und die daringelegene Besatzung, darunter auch den trefflichen Rittersmann Graf Niclasen von Serin, erlegt. Kayser Maximilianus ist zwar den 12. Augusti mit seinem Volck von Wien aufgebro-

gebro-